

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1993

Ausgegeben und versendet am 15. Dezember 1993

48. Stück

97. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 23. November 1993, mit welcher der 5. Februar 1994 für die öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen schulfrei erklärt wird
98. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 7. Dezember 1993 über die Auflösung des Standesamtsverbandes Grafenschachen

97. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 23. November 1993, mit welcher der 5. Februar 1994 für die öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen schulfrei erklärt wird

Auf Grund des § 44 Abs. 6 und § 52 des Burgenländischen Pflichtschulorganisationsgesetzes, LGBl. Nr. 42/1969, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 19/1989 wird verordnet:

Für die öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen wird der den Semesterferien des Schuljahres 1993/94 unmittelbar vorangehende Samstag, das ist der 5. Februar 1994, schulfrei erklärt.

Für die Landesregierung:

Ing. Jellasitz

98. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 7. Dezember 1993 über die Auflösung des Standesamtsverbandes Grafenschachen

Auf Grund des § 63 des Personenstandsgesetzes, BGBl. Nr. 60/1983, in der Fassung BGBl. Nr. 350/1991 wird verordnet:

§ 1

Der aus den Gemeinden Grafenschachen und Neustift an der Lafnitz bestehende Standesamtsverband Grafenschachen wird aufgelöst.

§ 2

Die vom Standesamtsverband Grafenschachen geführten Personenstandsbücher sind von der Gemeinde Grafenschachen weiterzuführen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft.

Für den Landeshauptmann:

Ing. Jellasitz